

## Antrag auf Anerkennung/Ausstellen des Pflanzenpasses für Pfropfreben/Topfreben/Kartonagereben

gemäß §§ 4 und 17 a Rebenpflanzgutverordnung (RebPflV) in der jeweils geltenden Fassung  
und der Pflanzengesundheitsverordnung (EU) 2016/2031

Antragsteller	Produktionsbetrieb
Name, Vorname	Name, Vorname
Straße, Hausnummer	Straße, Hausnummer
PLZ und Wohnort	PLZ und Wohnort
Telefon/Fax	Telefon/Fax
E-Mail	E-Mail
Betriebs-Nummer DE/WÜ	Betriebs-Nummer DE/WÜ

Ich/wir beantragen für das im Jahr \_\_\_\_\_ erzeugten

Topfreben / Kartonagereben

ingeschulte Pfropfreben auf der/den folgende(n) Produktionsfläche(n):

Gemarkung/Lage/Gewanne

FID oder Flurnummer

Fläche in Ar

die Anerkennung als Pflanzgut und das Ausstellen des Pflanzenpasses  
das Ausstellen des Pflanzenpasses.

Die Aufstellung der Pfropfkombinationen und der Rebschulplan sind Bestandteil des Antrages  
und als Anlage beigefügt.

### Hinweise zum Antrag

Mit dem erstmaligen Antrag ist gemäß § 5 Abs. 3 und 4 RebPflV in der jeweils geltenden Fassung eine Bescheinigung der zuständigen Behörde vorzulegen, aus der hervorgeht, dass in der Vermehrungsfläche keine Nematoden, die Viren gem. Anlage 1 Nr. 2.1 c) bei Reben übertragen können, nachgewiesen worden sind. Alternativ kann ggfs. von der Untersuchung von Bodenproben abgesehen werden, wenn auf der Fläche in den fünf Jahren vor der Nutzung als Vermehrungsfläche nachweislich ausschließlich Pflanzen angebaut worden sind, die keine gemeinsamen Wirte für virusübertragende Nematoden sind und für Viren, die diesen Nematoden jeweils entsprechen.

Die Bescheinigung darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als fünf Jahre sein und ist auch erforderlich für Vermehrungsflächen, auf denen Pflanzgut von Zierreben oder Tafeltrauben erzeugt wird. Gemäß § 4 Abs. 6 der RebPflV sind im Fall von Standardpflanzgut, das aus einem Klon erwächst, im Antrag die Kategorie, die Rebsorte und der Klon anzugeben. Soweit das Pflanzgut aus einem erhaltungszüchterisch bearbeiteten Klon erwachsen ist, kann der Antrag nur durch den eingetragenen Züchter oder mit seiner Zustimmung gestellt werden.

**Erklärung: Ich/Wir erkläre(n), dass**

die zur Herstellung des Pflanzgutes verwendeten Rutenteile der in der Aufstellung angegebenen Pflanzgatkategorie angehören und weise(n) dies anhand der Etiketten oder Anerkennungsbescheide nach. Die Herkunft ist aus den von mir/uns geführten Aufzeichnungen ersichtlich.

**Abkürzungen:**

Vorstufenpflanzgut = V, Basispflanzgut = B, Zertifiziertes Pflanzgut = Z, Standardpflanzgut = St, nicht anerkanntes Vorstufenpflanzgut = n.a.V., Pflanzgut für Züchtungszwecke = PfZ, Zierreben = ZR, Tt = Tafeltrauben

Unsere Hinweise zum Datenschutz finden Sie im Internet auf: [www.lwg.bayern.de/verschiedenes/191058](http://www.lwg.bayern.de/verschiedenes/191058)

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Ort

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Antragstellers

Wird von der Anerkennungsstelle ausgefüllt!

**Ergebnis der Besichtigung durch die Anerkennungsstelle für Rebenpflanzgut:**

Sortenreinheit:

Sortenechtheit:

Entwicklung der Reben:

Schädlinge/Krankheiten:

Ausbeute/Bemerkungen:

**IMPRESSUM**

Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (LWG)

An der Steige 15, 97209 Veitshöchheim,

Telefon +49 931 9801-0, [poststelle@lwg.bayern.de](mailto:poststelle@lwg.bayern.de), [www.lwg.bayern.de](http://www.lwg.bayern.de)

Fachzentrum Recht und Service, Sachgebiet Weinrecht, Fax +49 931 9801-3170

© LWG Veitshöchheim, Nachdruck und Veröffentlichung, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Herausgebers.

Stand: 05/23